



## Beitragsordnung der Freiwilligen Feuerwehr Bräuningshof e.V.

### §1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält bei Erwerb der Mitgliedschaft die jeweils geltende Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt / zugesandt.
- (4) Die Beitragsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### §2 Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

### §3 Art und Höhe der Beiträge und Gebühren

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für
  - a. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bräuningshof 15,00 €
  - b. Fördermitglieder 15,00 €
- (2) Mitglieder unter 18 Jahre sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Jedem Fördermitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als in dieser Beitragsordnung festgesetzt ist, zu entrichten.
- (4) Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, hat es den jährlichen Mindestbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
- (6) Zusätzlich entstandene Kosten durch Rückbuchungen, fehlende Kontodeckung oder erloschene Konten gehen zu Lasten des Verursachers (Mitgliedes) und können ebenfalls per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

#### **§4 Fälligkeiten der Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.03. eines jeden Jahres fällig. Wird ein Mitglied im späteren Verlauf eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, wird der gesamte Mitgliedsbeitrag sofort mit der Aufnahme fällig.

#### **§5 Inkrafttreten**

- (2) Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.1997 in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.12.1996

§ 3 Abs. (2) hinzugefügt am 24.11.2023